

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Stellungnahme ergeht per Mail an:
team.z@bmj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

Wien, am 4. Mai 2015

Betrifft: Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)

Der Katholische Familienverband dankt für die Einladung und nimmt zum Entwurf Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Reparatur des Gesetzes aus Anlass eines VfGH-Urteils wird als notwendig anerkannt. Bei einer gesellschaftspolitisch derart komplexen und ethisch und medizinisch extrem sensiblen Materie wäre eine längere und umfassendere öffentliche Diskussion wünschenswert und angebracht gewesen. Die Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen ist extrem kurz und lässt den Schluss zu, dass eine fundierte Diskussion gar nicht gewünscht, wahrscheinlich sogar vermieden werden sollte. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, hier solle ein Gesetz an allen kritischen Kräften vorbei beschlossen werden. Der VfGH hat mit einer einzigen Stimme Überhang entschieden, die Bioethikkommission in einer Stellungnahme zu 40 Prozent nicht zugestimmt. Von einer gesellschaftlich einvernehmlichen Vorgangsweise kann daher nicht gesprochen werden.

Allgemeines zum Entwurf:

Der Katholische Familienverband begrüßt die Modernisierung und Vereinfachung der Sprache, wodurch das Erbrecht verständlicher und klarer lesbar ist. Ausdrücklich begrüßt wird auch die Anerkennung von Pflegeleistungen durch die Möglichkeit, dass berechtigte Ansprüche von nahen Verwandten (auch von Schwiegerkindern oder Lebensgefährten) bereits im Verlassenschaftsverfahren abgegolten werden können. Damit wird die Position von Personen, die ihre Verwandte pflegen, gestärkt.

Positiv vermerken möchten wir, dass das Vermögen eines Verstorbenen, der keine gesetzlichen Erben hinterlässt, nicht mehr dem Staat zufällt, sondern dem Lebensgefährten, sofern die Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre Bestand hatte.

Das Erbrecht von Ehegatten wird dadurch gestärkt, dass der Pflichtteil für Eltern und Großeltern – für den Fall, dass der Erblasser keine direkten Nachkommen hat, wegfällt.

Begrüßt wird auch die Möglichkeit, Pflichtteile in Raten bzw. durch Stundung über einen Zeitraum bis zu fünf Jahren (in besonderen Fällen bis zu zehn Jahren) auszusahlen. Dadurch kann sicher in einigen Fällen die Zerschlagung eines Familienbetriebes vermieden werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

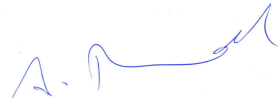
Zu § 776

Die Möglichkeit des Erblassers zur Pflichtteilsminderung - schon bei fehlendem Kontakt von 10 Jahren zum Pflichtteilsberechtigten - wird skeptisch gesehen. Das erleichtert die Benachteiligung beispielsweise von unehelichen Kindern, zu denen der Kontakt schon zu Lebzeiten vernachlässigt wurde. Auch wenn das Recht auf Pflichtteilsminderung nicht zusteht, wenn der Erblasser den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat, so müsste dieser Nachweis vom Pflichtteilsberechtigten erst erbracht werden.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident